

# **Satzung des FC Landtag Sachsen e.V.**

**vom 24. März 1995;  
der 3. Änderung vom 05. März 1997;**

**i. d. a.F. vom \_\_.\_\_.2016**

Dresden, 16. März 2016

## **Satzung des FC Landtag Sachsen e.V.**

**vom 24. März 1995;  
der 3. Änderung vom 05. März 1997;  
i. d. a.F. vom \_\_.\_\_.2016**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

---

1. Der am 24.03.1995 gegründete Verein führt den Namen „FC Landtag e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden (Register Nummer: VR 2744) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes in Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

---

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung (von) und Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

---

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (Ableben).

2. Der Ausschluss (Austritt) eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Austritt (Ausschluss) eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betrof-

fenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

---

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Sachsen.

## **§ 8 Organe**

---

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (von einem der Vizepräsidenten) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlassung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden (Präsidenten oder dessen Verhinderungsvertreter) eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (von einem der Vizepräsidenten), zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

---

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11 Vorstand

---

1. Den Vorstand bilden:

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeister

(1. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch einen Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereines bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- ein bis drei Beisitzer)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. (2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. (3.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. (4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan (Geschäftsverteilungsplan) festgelegt werden.

6. (5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten), bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 Ordnungen**

---

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

---

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 14 Kassenprüfer**

---

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 15 Auflösung**

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Vereinsmitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt / Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

---

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.1997 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung zuletzt geändert am 24.03.1995. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Die Änderung der bisher gültigen Fassung der Satzung vom 24.03.1997 wurde auf der Mitgliederversammlung am \_\_.\_\_.2016 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.)